

Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1962)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Bis Mitte November 1961 hat der Solidaritätsfonds an 18 Genossenschaften, welche ihre Existenz verloren haben, insgesamt 170 000 Schweizer Franken als Pauschalentschädigungen auszahlen können.

Die Delegiertenversammlung des Solidaritätsfonds hat verschiedene Aenderungen und Ergänzungen der Statuten beschlossen und die gewichtigsten Aenderungen von 2 Paragraphen besprochen, so z.B. auch Artikel 3, der hier von allgemeinem Interesse sein dürfte. Dieser Artikel behandelt die Erweiterung des Personenkreises, die Paten werden können.

Es mag nicht unnütz sein, zuerst nochmals die Frage: Was sind eigentlich Paten? zu beantworten. Paten sind solche Genossenschaftler, die für einen Auslandschweizer regelmässig die jährliche Spareinlage bezahlen. Wenn dieser Auslandschweizer nun seine Existenz verliert, erhält er die Pauschalentschädigung ausbezahlt, hingegen wird das einbezahlte Sparkapital dem Paten zurückerstattet. Wer konnte nun bis jetzt Pate werden? Laut Art.3c) der Statuten musste der Pate ein Inlandschweizer sein. Im Verlaufe der Zeit hat sich jedoch gezeigt, dass auch mancher Auslandschweizer, gerade wenn er etwa in einem wirtschaftlich und politisch stabilen Lande wohnt, gerne Pate für einen anderen Auslandschweizer würde, der nicht unter so glücklichen Verhältnissen lebt. Diesem Bedürfnis wurde in den revidierten Statuten Rechnung getragen, und ebenso können von jetzt an auch Rückwanderer Paten werden, also jene Genossenschaftler, die während mindestens 5 Jahren im Ausland niedergelassen waren, das zu ihrer Existenz notwendige Einkommen aus dem Ausland beziehen oder dort noch wesentliche Interessen besitzen, deren Schädigung ihre Existenz erheblich gefährden würde. Dazu kommt ferner, dass von nun an ein Pate nicht mehr bloss wie bisher einen einzigen, sondern mehrere Anspruchsberechtigte einsetzen kann. Es wurde aber nicht allein der Kreis der sogenannten "natürlichen Personen", welche Paten werden können, erweitert, sondern auch ausgedehnt auf "juristische Personen". Als solche kommen beispielsweise Schweizer Firmen im Inland in Betracht, welche ihre Angestellten im Ausland gegen die Folgen eines Existenzverlustes sichern wollen oder Zweigniederlassungen von derartigen Firmen im Ausland, die den selben Zweck verfolgen. Denkbar ist auch, dass Schweizervereine im Ausland eine oder mehrere Patenschaften für ihre Mitglieder übernehmen.

Die letzte Erweiterung des Artikels 3 der Statuten bezieht sich auf die Personen, welche als Anspruchsberechtigte eingesetzt wurden. Während bis jetzt die Regelung bestand, dass für solche nur Auslandschweizer in Frage kommen können, hat die Delegiertenversammlung beschlossen, den Paten die Möglichkeit zu geben, auch Rückwanderer (vgl.oben) in den Genuss einer Anspruchsberechtigung kommen zu lassen, weil auch sie noch eine Existenz im Ausland besitzen, welche möglicherweise gefährdet ist.

Wir geben allen jenen unserer Leser, welche eine Patenschaft übernehmen wollen, gerne zusätzlich Auskünfte!

Genossenschaft Solidaritätsfonds
der Auslandschweizer
Alpenstrasse 26, Bern